



Verband für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Wahlordnung

## § 1 Zweck der Wahlordnung

Die Mitglieder des Verbandes wählen den Vorstand nach den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2 Wahlsystem

Die Mitglieder wählen den Vorstand in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren.

## § 3 Wahlberechtigung, Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Verbandes.
- (2) Jeder ordentliche oder bevollmächtigte Stimmberechtigte der Wahlversammlung kann nur ein Mitglied vertreten. Kumulation von Stimmberechtigung ist nicht zulässig.

## § 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder der Mitgliedsteilnehmergemeinschaften des Verbandes. Die Stellung als stellvertretendes Vorstandsmitglied genügt nicht.
- (2) Beschäftigte der Flurbereinigungs-/ Flurneuordnungsverwaltung und Bedienstete des Verbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

## § 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Vorstandes. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet nicht, wenn das Bodenordnungsverfahren des Mitglieds, aus dem das Vorstandsmitglied kommt, eingestellt oder abgeschlossen wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit der Mitglieder an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt (konstruktives Misstrauensvotum). Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand oder der Aufsichtsbehörde gestellt sein.

## § 6 Wahlvorschläge

Für jede Region sind in der Wahlversammlung Kandidaten für die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie für Ersatzkandidaten aufzustellen. Die Regionalkonferenzen können Wahlvorschläge für die jeweiligen Kandidaten der Region in die Wahlversammlung einbringen.

## § 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Aufsichtsbehörde leitet die Wahl. Sie bedient sich zur Durchführung der Wahl der Geschäftsstelle.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in drei unabhängigen Wahlgängen für die
  - a. Ordentlichen Vorstandsmitglieder
  - b. Stellvertretenden Vorstandsmitglieder
  - c. Ersatzmitgliedergewählt. Die Kandidatur der Bewerber ist in allen drei Wahlgängen zulässig.
- (4) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche nach Regionen gegliedert die zu wählenden Bewerber enthält. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.

- (5) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch das Ankreuzen des Namens des Wahlvorschlages. Jeder Wahlberechtigte hat je Wahlgang bis zu 6 Stimmen, wovon er bis zu 2 Stimmen je Region, jedoch nur jeweils eine Stimme pro Kandidat, vergeben kann.

#### **§ 8 Gültigkeit der Stimmen**

(1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlleiter.

(2) Ungültig sind Stimmen:

- a. die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte enthalten,
- b. die die Absicht des Wählers nicht erkennen lassen,
- c. in denen mehr Bewerber ankreuzt wurden, als in der Region und Wahlgang zu wählen sind.

#### **§ 9 Wahlergebnis**

Die Stimmen der Wahlgänge werden regionsbezogen ausgezählt. Gewählt sind je Region und Wahlgang die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Er fragt die Gewählten ob sie die Wahl annehmen. Wird dieses verneint, so gilt § 10 für das Nachrücken sinngemäß.

#### **§ 10 Nachrücken, Nachwahl**

Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied aus, so rückt der Stellvertreter aus der Region des ordentlichen Vorstandsmitglieds nach, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Rückt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied in den ordentlichen Vorstand nach oder legt ein solches sein Mandat nieder, rückt der Ersatzkandidat aus der Region des stellvertretenden Vorstandsmitglieds nach, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Eine Nachwahl für ausgeschiedene oder nachgerückte stellvertretende Vorstandsmitglieder, für die keine Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen, ist für den Rest der Wahlperiode möglich.

#### **§ 11 In Kraft Treten**

Diese Wahlordnung wurde am 27.10.2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am dem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgendem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 10.04.2000 außer Kraft.